

# ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT für DERMATOLOGIE und VENEROLOGIE

## STATUTEN

### § 1. NAME UND SITZ

#### 1. Name

Der Verein trägt den Namen Österreichische Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie (ÖGDV), der ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke innerhalb des Bundesgebietes der Republik Österreich dient und keinen Gewinn anstrebt.

#### 2. Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Wien, Tätigkeitsbereich ist das gesamte Bundesgebiet.

#### 3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Bilanzjahr für die finanzielle Gebarung ist jeweils vom 22.10. bis zum 21.10. des Folgejahres.

### § 2. ZWECK, MITTEL, GEMEINNÜTZIGKEIT

#### 1. Zweck

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der wissenschaftlichen Entwicklung und der praktischen Umsetzung des Fachgebietes Dermatologie und Venerologie einschließlich seiner Spezialdisziplinen; das sind Allergologie, Angiologie/Phlebologie, Dermato-Histopathologie, Immundermatologie, dermatologische Genetik, operative Dermatologie, dermatologische Onkologie, Proktologie, dermatologische Kosmetologie, Photobiologie und dermatologische Laser- und Strahlentherapie, dermatologische Labordiagnostik, dermatologische Mikrobiologie, die klassischen Geschlechtskrankheiten und die anderen sexuell übertragbaren Erkrankungen (STD), physikalische Dermatotherapie, psychosomatische Dermatologie, Umweltmedizin, das Gutachterwesen sowie die Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation im gesamten Gebiet.

#### 2. Mittel

##### a) ideelle Mittel

- aa) die Veranstaltung von wissenschaftlichen Kongressen,
- ab) die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit den Arbeitsgemeinschaften der ÖGDV sowie anderen wissenschaftlichen Gesellschaften,
- ac) fachliche und wissenschaftliche Beratung von Einzelpersonen, medizinischen Gesellschaften, Behörden, Organisationen, Instituten und Kliniken,

- ad) Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit in Form von Aufklärung über Hauterkrankungen, deren gesundheitliche und soziale Folgen sowie Prävention und Rehabilitation
- ae) die Wahrnehmung standespolitischer Interessen betreffend die Berufsausbildung,
- af) das Erstellen von Qualitätsnormen und Leitlinien, im Bedarfsfall in Abstimmung mit den Arbeitsgemeinschaften bzw. Arbeitsgruppen der ÖGDV und nationalen bzw. internationalen Gremien,
- ag) die Mitarbeit in nationalen und internationalen Gremien (z.B. als „national authority“ im Sinne der UEMS; Deklaration von Brüssel 1994),
- ah) die systematische Organisation der Aufgaben in Fort- und Weiterbildung in der Dermatologie und ihren Teilgebieten; diese werden an einen ständigen Ausschuss der ÖGDV, die Österreichische Akademie für Dermatologische Fortbildung (ÖADF), delegiert (§ 13).

## b) Materielle Mittel

Die materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge der ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder
- b) Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- c) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- d) Zinserträge

Die Aktivitäten der Gesellschaft sind nicht-unternehmerischer Art. Die Erwirtschaftung von Mitteln im Rahmen der Wahrnehmungen der Aufgaben des Vereins (z. B. bei Kongressen) ist nicht Selbstzweck, sondern dient nur der Erreichung des Vereinszweckes und ist dafür unentbehrlich.

### 3. Mittelverwendung

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Aufwendungen dürfen jedoch vergütet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3. MITGLIEDSCHAFT

### 1. Formen der Mitgliedschaft

Die Gesellschaft kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:

- a) Ordentliche Mitglieder: ÄrztInnen, die Facharzt/-ärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten sind oder sich in Ausbildung für dieses Fach befinden,
- b) Außerordentliche Mitglieder: VertreterInnen anderer Wissenschaftszweige mit wissenschaftlicher Beziehung zur Dermatologie
- c) Fördernde Mitglieder: natürliche und juristische Personen, die die ÖGDV zu fördern wünschen,
- d) korrespondierende Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder

## *2. Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern*

- a) Die Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied erfolgt über schriftlichen Antrag an den Vorstand der Gesellschaft. Aus dem Antrag müssen die unter §3, Absatz 1, Lit. a)-c) genannten Voraussetzungen hervorgehen.
- b) Der Aufnahmeantrag muss durch zwei Bürgen, die ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sind, unterstützt werden.
- c) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- d) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Entscheidung über die Beschwerde wird schriftlich erteilt.

## *3. Anspruch auf Mitgliedschaft*

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Eine bestehende Mitgliedschaft kann nicht nachträglich aufgrund von Statutenänderungen in Frage gestellt werden.

## *4. Aufnahme von korrespondierenden und Ehrenmitgliedern*

Unter Koordination durch den Ausschuss für Mitgliedschaften und Verleihungen (§ 15) und nach Lesung im Vorstand und positivem Vorstandsbeschluss können durch die Mitgliederversammlung ausländische Persönlichkeiten aufgrund hervorragender wissenschaftlicher bzw. ärztlicher Leistungen oder wegen Verdiensten um die Gesellschaft zu korrespondierenden Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Pro Jahr können höchstens drei Personen als korrespondierende Mitglieder aufgenommen und höchstens zwei Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## *5. Aktives und passives Wahlrecht*

- a) Aktives Wahlrecht haben nur ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder, die vor ihrer Ernennung ordentliche Mitglieder waren.
- b) Passives Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, die vor ihrer Ernennung ordentliche Mitglieder waren.

## *6. Beendigung der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder der Auflösung (juristische Personen), durch Austritt oder durch Ausschluss aus der Gesellschaft.

## *7. Austritt von Mitgliedern*

Der Austritt muss dem Sekretariat der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt werden. Er wird mit Ende des jeweiligen Geschäftsjahres wirksam.

## *8. Ausschluss von Mitgliedern*

- a) Mitglieder, die in schwerwiegender Weise die Interessen der Gesellschaft verletzt, ihr Ansehen geschädigt oder gegen Beschlüsse der Organe der Gesellschaft verstoßen haben, können auf Antrag eines Mitgliedes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Dasselbe

- gilt für Mitglieder, die trotz zweimaliger Aufforderung durch den/die SchatzmeisterIn ihren Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der gesetzten Frist entrichtet haben.
- b) Der/die GeneralsekretärIn hat dem Mitglied mindestens drei Wochen vor der Vorstandssitzung den begründeten Ausschlussantrag in Abschrift zu übersenden. Gleichzeitig ergeht an das betroffene Mitglied die Aufforderung zu einer schriftlichen Stellungnahme, die dann vom Vorstand erwogen wird. Sowohl der/die Beschuldigte als auch der/die AntragstellerIn haben auf Verlangen das Recht persönlich vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung angehört zu werden.
  - c) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Präsidiums die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch das Präsidium schriftlich mitgeteilt und wird mit Zustellung wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vermögen der Gesellschaft. Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft herleiten, bleiben bestehen.

#### **§4. MITGLIEDSBEITRÄGE**

1. Von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums festgesetzt wird. Für ÄrztInnen in Ausbildung zum Facharzt/-ärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten beträgt der Mitgliedsbeitrag die Hälfte davon. Dies gilt auch für außerordentliche Mitglieder, solange sie PhD-Students sind oder Postdoctoral Fellows sind (bis 35 Jahre).
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig. Pensionierten Mitgliedern kann der Beitrag auf Antrag erlassen werden.
3. Die Beiträge fördernder Mitglieder werden von diesen und dem Präsidium im Konsens festgelegt.
4. Korrespondierende Mitglieder, Ehrenmitglieder und MedizinstudentInnen sind nicht beitragspflichtig.

#### **§5. ORGANE**

*1. Organe der Gesellschaft sind:*

- das Präsidium
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen
- Ausschüsse
- RechnungsprüferInnen
- Schiedsgericht

Dem/der PräsidentIn steht es in Abstimmung mit Präsidium und Vorstand frei, je nach Bedarf Ausschüsse (ständige bzw. ad hoc) zu bilden. Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung eingesetzt.

## § 6. PRÄSIDIUM

### 1. Zusammensetzung

Das Präsidium besteht aus:

- PräsidentIn
- VizepräsidentIn
- GeneralsekretärIn
- LeiterIn der ÖADF
- Bundesfachgruppenobmann/-obfrau
- SchatzmeisterIn.

Der/die PräsidentIn kann ordentliche Mitglieder der ÖGDV in das Präsidium kooptieren; diese sind nicht stimmberechtigt.

Sollte keine UniversitätslehrerIn (nach UG 2002, § 97) Mitglied des Präsidiums sein, so hat der Vorstand für diese Funktionsperiode einen solchen aus dem Vorstand zu wählen und als siebentes, stimmberechtigtes Mitglied ins Präsidium zu delegieren.

### 2. Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird nach außen durch den/die PräsidentIn und, in seiner/ihrer Vertretung, durch den/die VizepräsidentIn oder durch von diesen nominierte Gesellschaftsmitglieder vertreten. Nach innen wird der/die PräsidentIn durch den/die VizepräsidentIn bzw. bei dessen/deren Verhinderung durch den/die GeneralsekretärIn vertreten.

### 3. Wahl und Amtszeit der Präsidiumsmitglieder

- a) PräsidentIn: Passiv wahlberechtigt sind alle habilitierten ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft, Ausnahmen von dieser Regel sind durch Vorstandsbeschluss mit 3/4-Mehrheit möglich. Die Wahl des/der PräsidentIn erfolgt um ein Kalenderjahr gegenüber der Wahl aller anderen Vorstandspositionen versetzt, um die Kontinuität zu gewährleisten. Gewählt wird der/die PräsidentIn von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Versagt die Mitgliederversammlung einem Wahlvorschlag die Zustimmung, so ist die Wahl bis zu einer gültigen Neuwahl zu wiederholen. Auch bei diesen weiteren Wahlgängen ist der/die KandidatIn vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzuschlagen. Die gewählte Person („president elect“) übt mit Beginn des der Wahl folgenden Geschäftsjahres für die Dauer eines Jahres die Funktion des/der VizepräsidentIn aus, daran anschließend folgt eine 2-jährige Amtszeit als PräsidentIn. Nach Ablauf der Amtszeit versieht er/sie als „past president“ wieder für ein Jahr die Funktion des/der VizepräsidentIn. Scheidet der/die amtierende PräsidentIn aus seinem/ihrer Amt aus, übernimmt der/die VizepräsidentIn die Aufgaben des/der PräsidentIn bis zur gültigen Neuwahl. Das Präsidentenamt kann von einer Person maximal zwei Amtsperioden ausgeübt werden; dies kann auch in unmittelbarer Folge geschehen.
- b) VizepräsidentIn: Diese Funktion nimmt der/die aus dem Amt scheidende PräsidentIn für ein Jahr wahr („past president“), im 2. Amtsjahr des/der PräsidentIn übt diese Funktion der/die zukünftige PräsidentIn aus („president elect“). Bei unmittelbarer Wiederwahl des/der PräsidentIn übt der „past president“ die Funktion des/der VizepräsidentIn entsprechend länger aus (bis zur Wahl des/der neuen PräsidentIn).
- c) GeneralsekretärIn: Dieser/diese wird von dem/der PräsidentIn für die Zeit seiner/ihrer eigenen Amtsperiode eingesetzt.

- d) Die/der incoming GeneralsekretärIn wird vom Präsident elect ernannt und nimmt gemeinsam mit dem Präsident elect als kooptiertes Mitglied an den Präsidiumssitzungen teil.
- e) LeiterIn der ÖADF: Dieser/diese ist für die Dauer seiner/ihrer Funktionsperiode Mitglied des Präsidiums.
- f) Bundesfachgruppenobmann/frau: Diese/r ist für die Dauer seiner/ihrer Funktionsperiode Mitglied des Präsidiums
- g) SchatzmeisterIn: Jedes ordentliche Mitglied der ÖGDV kann vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren in diese Funktion gewählt werden; eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist erforderlich. Die Amtszeit beginnt mit dem Beginn des der Wahl folgenden Geschäftsjahres. Wiederwahlen sind möglich.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, muss durch das für die Wahl zuständige Gremium ein Ersatzmitglied gewählt werden. Bis zur Wahl fallen die Agenden des ausgeschiedenen Mitglieds an den/die PräsidentIn.

#### *4. Aufgaben des Präsidiums*

Das Präsidium führt die Geschäfte der Gesellschaft und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ der Gesellschaft zugewiesen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- vornehmste Aufgabe des Präsidiums als dem obersten Leitungsgremium der ÖGDV ist die strategische Planung der Vereinsaufgaben und die Einleitung sowie Überwachung der dafür erforderlichen Schritte – zum Wohle des Fachgebietes Dermato-Venerologie,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie deren Leitung durch den/die PräsidentIn, bei dessen Verhinderung durch den/die VizepräsidentIn bzw. bei dessen Verhinderung durch den/die GeneralsekretärIn.
- die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung und die Erstellung eines Jahresberichts,
- die strategische Lenkung und Kontrolle der Österreichischen Akademie für Dermatologische Fortbildung
- die Mitwirkung bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

#### *5. Beschlussfähigkeit*

Das Präsidium ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder, darunter der/die PräsidentIn oder der/die VizepräsidentIn, anwesend sind.

#### *6. Einladung zu Sitzungen des Präsidiums*

Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den/die PräsidentIn oder bei dessen/deren Verhinderung durch den/die VizepräsidentIn. Die Einladung gilt als rechtzeitig, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin versendet wird (Absende- bzw. Postaufgabedatum). Die Mitteilung einer Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich.

## 7. Beschlussfassung und Protokoll

- a) Beschlüsse im Präsidium erfolgen zumindest mit 2/3 Mehrheit.
- b) Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.
- c) Präsidiumsbeschlüsse können auch schriftlich im Umlauf-Verfahren gefasst werden, wenn sich damit alle Präsidiumsmitglieder schriftlich einverstanden erklären. Auch die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Protokoll zu verwahren.
- d) Präsidiumsbeschlüsse sind dem Vorstand anlässlich der Vorstandssitzung mitzuteilen und von diesem zu genehmigen.

## § 7. VORSTAND

### 1. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidium
- der/dem EhrenpräsidentIn (falls ein solcher/eine solche gewählt wurde)
- der/dem incoming GeneralsekretärIn (das ist der/die vom VizepräsidentIn für seine/ihre eigene Amtsperiode als PräsidentIn ernannte GeneralsekretärIn),
- Personen, die Kraft ihrer Funktion automatisch dem Vorstand angehören:
  - alle UniversitätsprofessorInnen nach UG 2002, § 97, 98, 99 und Privatusiversitätsgesetz (PUG), sofern an der jeweiligen Universität angestellt und mittels Ausschreibung und Auswahlverfahren (Hearing) bestellt.
  - zwei LeiterInnen bettenführender dermatologischer Abteilungen an außeruniversitären Spitälern
  - die/der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen der ÖGDV
  - Ein/e VertreterIn der niedergelassenen DermatologInnen, welche/r auf Vorschlag des/der Bundesfachgruppenobmanns/frau für zwei Jahre mit Möglichkeit zur Wiederwahl für weitere zwei Jahre bestimmt wird
  - Ein/e VertreterIn des standespolitischen Ausschusses
  - der/dem ArchivarIn
- einem von der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft delegierten Mitglied
- einem von der Schweizerischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie delegierten Mitglied
- ExpertInnen, die auf Vorschlag des/der PräsidentIn für besondere Aufgaben in den Vorstand kooptiert werden. Die Kooptierung kann für einzelne Sitzungen oder für eine gesamte Funktionsperiode des Vorstandes erfolgen. Kooptierte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

### 2. Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder hängt von der jeweils ausgeübten Funktion ab.

- a) Die Wahl der Präsidiumsmitglieder ist in § 6, Absatz 3 festgehalten.
- b) Zum/Zur EhrenpräsidentIn kann ein ordentliches Mitglied gewählt werden, das sich außerordentliche Verdienste um die ÖGDV erworben hat. Der Wahlvorschlag wird von dem/der PräsidentIn eingebracht und muss vom Vorstand mit einfacher und dann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit bestätigt werden.

- c) Der/die ArchivarIn wird von dem/der PräsidentIn vorgeschlagen und vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt.
- d) Autonom von der entsendenden Interessensgruppe gewählt werden die 2 LeiterInnen bettenführender dermatologischer Abteilungen an außeruniversitären Spitälern. Die Nominierung wird vom dienstältesten Mitglied der Gruppe organisiert und kann im Rahmen eines gemeinsamen Treffens oder auch schriftlich erfolgen. Die Nominierung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss und muss dem/der PräsidentIn vier Wochen vor der Vorstandssitzung unter Beifügung eines Beschlussprotokolls bekanntgegeben werden.
- e) Die Deutsche Dermatologische Gesellschaft delegiert ein Mitglied ihrer Wahl.
- f) Die Schweizerische Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie delegiert ein Mitglied ihrer Wahl.
- g) Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen der ÖGDV bekleiden ihr Vorstandsamt ex officio.

### 3. Amtszeit des Vorstandes

- a) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- b) Für jedes Vorstandsmitglied ist eine einmalige Wiederwahl in unmittelbarer Folge möglich.
- c) Folgende Ausnahmen bestehen:
- d) Der/Die EhrenpräsidentIn ist auf Lebenszeit gewählt.
- e) Der/Die ArchivarIn kann mehrmals wiedergewählt werden.
- f) Die von den Arbeitsgruppen der ÖGDV oder von Institutionen außerhalb der ÖGDV delegierten Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, solange sie die betreffende Funktion ausüben bzw. delegiert sind.
- g) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt durch die entsprechenden Gremien eine Nachnominierung bzw. Nachwahl.

### 4. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist das Bindeglied zwischen dem Präsidium und dem obersten Gremium der Gesellschaft, der Mitgliederversammlung. Er ist Kontrollorgan des Präsidiums, dessen Beschlüsse er genehmigen muss; es kommen ihm auch richtungsweisende und Aufgaben von besonderer Bedeutung zu. Hierzu gehören u.a.:

- Vorschlagsrecht für das Amt des/der PräsidentIn
- Mitarbeit bei Einrichtung oder Auflösung von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen der ÖGDV
- Mitarbeit bei Gründung oder Auflösung von ständigen bzw. ad hoc-Ausschüssen
- Wahl der Ausschussmitglieder entsprechend den Statuten (§ 11, 12 und 15)
- Gründung oder Auflösung von gemeinschaftlichen Strukturen mit anderen Fachgesellschaften oder Berufsverbänden
- Empfehlungen zur Weiterbildung sowie zur Einführung oder Abschaffung von Zusatzbezeichnungen
- Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern
- Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen
- Ernennung von zwei RechnungsprüferInnen. Wahlvorschläge für dieses Amt können von jedem ordentlichen Mitglied bis vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eingebracht werden; sie müssen vom Vorstand und dann von der Mitgliederversammlung mit jeweils einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- Verleihung von Preisen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses entsprechend den jeweiligen Preisstatuten

- Zuteilung von Reisekostenersatz zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses entsprechend den Statuten des Kyrle-Reisefonds
- Vorschläge zur Änderung der Statuten
- Das Bewahren aller in gesellschaftshistorischer Hinsicht wichtigen Daten und Unterlagen ist Aufgabe der Archivars

#### 5. Häufigkeit der Sitzungen und Einladung

Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Geschäftsjahr. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den/die PräsidentIn oder bei dessen/deren Verhinderung durch den/die VizepräsidentIn. Die Einladung gilt als rechtzeitig, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin versendet wird (Absende- bzw. Postaufgabedatum). Die Mitteilung einer Tagesordnung ist erforderlich.

#### 6. Beschlussfassung und Protokoll

- a) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- b) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- c) Der Vorstand beschließt mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- d) Alle Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.
- e) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn sich damit alle Vorstandsmitglieder einverstanden erklären. Der Schriftverkehr über die Beschlussfassung ist dem Protokoll beizufügen.

### § 8. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

#### 1. Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Präsidium, dem Vorstand oder anderen Organen der Gesellschaft obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Wahl des/der PräsidentIn gemäß § 6, Absatz 3, Lit. a
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums, Entlastung des Präsidiums
- Entlastung des/der SchatzmeisterIn auf Antrag der RechnungsprüferInnen
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit diese nicht ex officio Mitglieder des Vorstandes oder von ihrer Interessengruppe delegiert sind
- Änderung der Statuten
- Auflösung der Gesellschaft
- Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
- Entscheidung über den Ausschluss aus der Gesellschaft auf Antrag des Präsidiums, mit 2/3 Mehrheit.

#### 2. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung findet während der Jahrestagung der ÖGDV statt.
- b) eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- das Präsidium die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt
- wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Präsidium verlangt.

### 3. Einladung zur Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der PräsidentIn oder dem/der GeneralsekretärIn schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Abgabe der Tagesordnung einberufen.
- b) Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde.

### 4. Tagesordnung

- a) Vorschläge zur Tagesordnung, die von mindestens 20 Mitgliedern gefordert und zumindest zwei Monate vor der geplanten Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten eingegangen sind, sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- b) Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

### 5. VersammlungsleiterIn

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der PräsidentIn, bei dessen Verhinderung von dem/der VizepräsidentIn, bei dessen Verhinderung von dem/der GeneralsekretärIn geleitet. ProtokollführerIn ist der/die GeneralsekretärIn.

### 6. Beschlussfassung

- a) Die Art der Abstimmung zu den Tagesordnungspunkten bestimmt der/die VersammlungsleiterIn. Auf Antrag ist die Abstimmung geheim abzuhalten.
- b) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- d) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- e) Für Änderungen der Statuten ist ebenso wie für die Änderung des Zwecks der Gesellschaft und deren Auflösung eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### 7. Protokoll

Ein Versammlungsprotokoll ist von dem/der GeneralsekretärIn anzufertigen, das von der/dem VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

## § 9. ARBEITSGEMEINSCHAFTEN und ARBEITSGRUPPEN

### 1. Anforderungen

Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen sollen dem Zweck dienen, besondere Disziplinen des Gesamtfaches Dermatologie und Venerologie zu entwickeln. Ihre Gründung hat daher im Interesse

des Gesamtvereins zu liegen und darf keinesfalls zu einer Konkurrenzierung des Gesamtfaches führen. Unter diesen Voraussetzungen erlaubt und unterstützt die ÖGDV Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen, die ihre Aktivitäten autonom organisieren und ihre Treffen z.T. in losem zeitlichen Zusammenhang mit den Sitzungen der ÖGDV, z.T. auch unabhängig davon durchführen. Eine Koordination der Termine durch die ÖADF ist aber jedenfalls erforderlich.

An Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen können durch den Vorstand der ÖGDV beratende und unterstützende Aufgaben delegiert werden.

Die Gründung von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen bedarf der Zustimmung des Präsidiums, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

## *2. Struktur*

Arbeitsgemeinschaften sind Zweigvereine mit vereinsbehördlich genehmigten Statuten und finanzieller Autonomie. Arbeitsgruppen haben keine vereinsbehördlich genehmigten Statuten und sind finanziell nicht autonom.

## *3. Finanzielle Autonomie der Arbeitsgemeinschaften*

Arbeitsgemeinschaften führen ihren eigenen Finanzhaushalt, der von eigenen RechnungsprüferInnen geprüft wird. Sie entrichten an die ÖGDV abgesehen von den individuellen Mitgliedsbeiträgen keine finanziellen Zuwendungen, haben aber auch kein Anrecht auf finanzielle Unterstützung ihrer Tagungen.

## *4. Rechte und Pflichten*

Die jeweiligen Vorsitzenden von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen sind automatisch Mitglieder des Vorstandes der ÖGDV. Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen haben Zugriffsrecht auf die Adressendatei der ÖGDV unter Berücksichtigung des Datenschutzes und dürfen im Bedarfsfall bei positivem Votum durch den Vorstand mit besonderer Unterstützung rechnen.

Der/die jeweilige Vorsitzende einer Arbeitsgemeinschaft bzw. Arbeitsgruppe ist verpflichtet, dem Vorstand anlässlich der Vorstandssitzungen und den Mitgliedern der ÖGDV anlässlich der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft Bericht zu erstatten. Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen sollten anerkennen, dass die Vertretung der Interessen des Fachgebietes in seiner Gesamtheit in den Statuten der ÖGDV geregelt ist.

## **§ 10. AUSSCHÜSSE der ÖGDV**

Dem/der PräsidentIn steht es in Abstimmung mit Präsidium und Vorstand frei, Ausschüsse einzurichten.

Ad hoc-Ausschüsse können zu einem definierten Zweck eingesetzt werden, nach dessen Erfüllung sie wieder aufgelöst werden (z.B. Überarbeitung der Statuten).

Ständige Ausschüsse müssen nach exakten Regelungen etabliert werden: In diesen müssen zumindest die Aufgaben, die personelle Zusammensetzung und die Wahl und Amtszeit der

Mitglieder exakt definiert sein. Daneben muss ihre Errichtung in 4-jährigen Abständen mittels mehrheitlichen Vorstandsbeschluss jeweils wieder erneuert werden.

Derzeit etabliert sind ein wissenschaftlicher Ausschuss, die Österreichische Akademie für Dermatologische Fortbildung als „Fortbildungsausschuss“, ein standespolitischer Ausschuss, ein Ausschuss für Mitgliedschaften und Verleihungen, ein Prüfungsausschuss, ein Ausschuss für aktuelle Rechtsfragen in der Dermatologie und die ÖGDV-Forschungstage (Science Days).

## **§ 11. WISSENSCHAFTLICHER AUSSCHUSS**

### *1. Zusammensetzung*

Der wissenschaftliche Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem/der PräsidentIn (Vorsitz)
- zwei inländischen UniversitätsprofessorInnen nach UOG, PUG – siehe § 7 dieser Statuten
- zwei ausländischen UniversitätsprofessorInnen
- einem UniversitätsdozentInnen
- einem/einer VertreterIn der niedergelassenen DermatologInnen.

### *2. Wahl und Amtszeit*

KandidatInnen aus dem Kreise der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie international anerkannte ausländische ProfessorInnen werden vom Präsidium 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand vorgeschlagen und von diesem gewählt. Lehnt der Vorstand den Wahlvorschlag (mit einfacher Mehrheit) ab, so muss der Ablehnungsbeschluss unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden. Dem Präsidium steht neuerlich das Vorschlagsrecht zu. Der Vorstand muss innerhalb von 4 Wochen über den neuen Vorschlag entscheiden (einfache Mehrheit, Briefwahl möglich).

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

### *3. Aufgaben*

Der wissenschaftliche Ausschuss koordiniert, wenn gewünscht, wissenschaftliche Kooperationen innerhalb der ÖGDV und bietet Hilfestellung auch für einzelne Mitglieder. Daneben unterstützt er den/die PräsidentIn auf dessen/deren Wunsch bei der wissenschaftlichen Organisation der Tagungen. Weiters bereitet er in einer eigenen Sitzung einen Vergabevorschlag für die wissenschaftlichen Preise vor. Je nach Preisstatuten ist der Ausschuss entscheidungsberechtigt oder wird sein Vorschlag an den Vorstand der ÖGDV zur Entscheidung weitergeleitet.

## **§ 12. ÖGDV-FORSCHUNGSTAGE (SCIENCE DAYS)**

Die ÖGDV- Forschungstage (Science Days) sind eine wissenschaftliche Kernaktivität der ÖGDV.

### *1. Zielsetzung der ÖGDV-Forschungstage (Science Days):*

- a) Die Unterstützung von jungen Forscherinnen und Forschern, die eine Karriere in akademischer oder forschungsbezogener Dermatologie anstreben.

- b) Die Forcierung des Austausches und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen österreichischen dermatologischen Forschungsgruppen und mit der Industrie
- c) Die Erleichterung der Weitergabe und des Akquirierens von neuem Wissen und Schaffung einer Basis zur Entwicklung neuer Konzepte
- d) Die Bereitstellung von Know-how und Zugang zu neuesten Technologien und deren Adaptation aus anderen Fachgebieten.

## 2. Organisationskomitee

Das Organisationskomitee der ÖGDV-Forschungstage (Science Days) besteht aus 3-6 ÖGDV-Mitgliedern, die aktiv dermatovenerologische Forschung betreiben und jünger als 45 Jahre alt sind. Neue Mitglieder des Komitees werden auf Vorschlag des amtierenden Komitees vom Präsidium bestellt, wobei eine Balance aus wissenschaftlicher Qualifikation und geographischer Repräsentation angestrebt wird. Die Aufgabenverteilung erfolgt innerhalb des Komitees. Die Funktionsperiode beträgt 3 Jahre. Verlängerungen sind möglich.

## 3. Liaison mit ÖGDV-Vorstand/Präsidium

Ein Mitglied des Organisationskomitees wird bedarfsweise zur Berichterstattung in den ÖGDV-Vorstand kooptiert.

Die Präsidentin, der Präsident ist verantwortlich, ein Gremium zu nominieren, das bei der Einholung des notwendigen Sponsorings für die Forschungstage (Science Days) hilft. Ein vom Präsidenten nominiertes Präsidiumsmitglied soll dem Organisationskomitee beratend zur Seite stehen und dem Präsidium Bericht erstatten.

Etwaige Zufallsgewinne werden dem Budget der ÖGDV zur Unterstützung von Nachwuchsforschung zugebucht. Bei Negativbilanz übernimmt die ÖGDV die Ausfallhaftung (maximal EUR 5.000,-).

## § 13. ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE für DERMATOLOGISCHE FORTBILDUNG (ÖADF)

Die ÖADF betreibt Fortbildungsaktivitäten der ÖGDV.

### 1. Zielsetzung der ÖADF ist es

- allen österreichischen DermatologInnen und den in Ausbildung zum Facharzt/-ärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten befindlichen ÄrztInnen zu helfen, sich über die wichtigen Entwicklungen des Faches kontinuierlich zu informieren
- die Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen der ÖGDV zu koordinieren und ein Jahresprogramm der ÖADF/ÖGDV herauszugeben
- in Übereinstimmung mit den entsprechenden Gremien der Österreichischen Ärztekammer die kontinuierliche Fortbildung zu überwachen.

### 2. Leitungsgremium

Das Leitungsgremium der ÖADF besteht aus folgenden Personen

- dem/der LeiterIn
- dem/der SekretärIn
- einem/einer UniversitätsprofessorIn von einer österreichischen Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie

- einem/einer LeiterIn einer nicht-universitären Krankenhausabteilung für Dermatologie und Venerologie
- dem/der Bundesfachgruppenobmann/-obfrau

### 3. Wahl und Amtszeit

- Die Mitglieder des Leitungsgremiums der ÖADF werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Vorstand der ÖGDV bestellt, sofern sie nicht ex officio Mitglieder sind. Der/die SekretärIn wird von dem/der LeiterIn bestimmt.
- Der/die LeiterIn der ÖADF wird seitens der ÖGDV zu Beginn seiner/ihrer vierjährigen Tätigkeit mit den nötigen Finanzmitteln ausgestattet. Die Buchhaltung und Rechnungsprüfung wird dem Leitungsgremium der ÖADF überlassen, mit der Auflage, zum jeweiligen Jahresabschluss der ÖGDV eine geprüfte ÖADF-Jahresabrechnung beizubringen.
- Die Amtszeit der vom Vorstand der ÖGDV bestellten Mitglieder beträgt 4 Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

### 4. Aufgaben

Die Aufgaben der ÖADF entsprechend den Zielsetzungen der ÖGDV obliegen dem/der LeiterIn, der/die dem Präsidium berichtspflichtig ist. Die Steuerung und Kontrolle wird vom Präsidium wahrgenommen.

## § 14. STANDESPOLITISCHER AUSSCHUSS

### 1. Zusammensetzung

Der standespolitische Ausschuss setzt sich zusammen aus

- dem/der Bundesfachgruppenobmann/-obfrau
- einem/einer DermatologIn, der ausschließlich in der Praxis tätig ist
- einem/einer DermatologIn, der im Krankenhaus vollbeschäftigt arbeitet.

### 2. Wahl und Amtszeit

- Der/die Bundesfachgruppenobmann/-obfrau bekleidet sein/ihr Amt ex officio. Die Wahl der beiden anderen Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des/der Bundesfachgruppenobmanns/-obfrau aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder.
- Die Amtszeit der 2 gewählten Mitglieder beträgt 2 Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

### 3. Aufgaben

Standespolitische Fragen sollen in diesem Ausschuss geklärt und möglichst in Abstimmung mit dem Vorstand nach außen vertreten werden. Die drei Mitglieder sind deshalb auch zur Gänze im Vorstand eingebunden, dem sie über ihre Tätigkeit berichten.

### 4. Häufigkeit der Sitzungen

Der standespolitische Ausschuss wird von dem/der Bundesfachgruppenobmann/-obfrau im Bedarfsfalle kontaktiert; Beschlüsse können aber auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden.

## **§ 15. AUSSCHUSS für MITGLIEDSCHAFTEN und VERLEIHUNGEN**

### *1. Zusammensetzung*

Der Ausschuss für Mitgliedschaften und Verleihungen setzt sich zusammen aus

- dem/der ArchivarIn (der/die automatisch Vorsitzende ist)
- 2 Mitgliedern des Vorstandes.

### *2. Wahl und Amtszeit*

- Der/die ArchivarIn bekleidet sein/ihr Amt ex officio. Die Wahl der beiden anderen Mitglieder aus dem Kreis des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des/der ArchivarIn.
- Die Amtszeit der 2 gewählten Mitglieder beträgt 2 Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

### *3. Aufgaben*

- Personen, welche die Kriterien für korrespondierende und Ehrenmitglieder erfüllen, sollen von diesem Ausschuss gesucht und dem Vorstand zur Ehrung vorgeschlagen werden. Auch die Vergabe der Ehrenmedaillen der Gesellschaft soll in diesem Ausschuss koordiniert werden. Überdies können Kandidaten für die Aufnahme in die Gesellschaft als korrespondierendes oder Ehrenmitglied dem Ausschuss von jedem Mitglied der Gesellschaft bis zu 4 Wochen vor der Jahrestagung genannt werden.
- Die Aufnahme dieser Personen erfolgt nach den in § 3, Absatz 4 festgelegten Kriterien.
- Für die Gedächtnisvorlesungen (Ferdinand von Hebra und Joseph von Plenck) kann jedes Mitglied der Gesellschaft bis zu einem Jahr vor der nächsten Jahrestagung Kandidaten an den Ausschuss melden. Die Wahl trifft der/die jeweilige TagungspräsidentIn.

### *4. Häufigkeit der Sitzungen*

Der Ausschuss für Mitgliedschaften und Verleihungen wird von dem/der ArchivarIn im Bedarfsfall kontaktiert; Beschlüsse können aber auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden.

## **§ 16. PRÜFUNGSAUSSCHUSS**

### *1. Zusammensetzung*

Der Prüfungsausschuss ist in der Prüfungsordnung der Österreichischen Ärztekammer definiert. Dieser besteht 6 Personen, nämlich aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Von den Mitgliedern sind zumindest eines aus dem niedergelassenen und eines aus dem Angestelltenbereich zu nominieren. Der Prüfungsausschuss selbst wählt aus seinem Kreis die/denen Vorsitzende/n. Für jedes Mitglied muss zusätzlich ein Ersatzmitglied gewählt werden. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen zum Zeitpunkt der Bestellung in der Ärzteliste der ÖÄK eingetragen sein und eine zumindest dreijährige Berufserfahrung im jeweiligen ärztlichen Fachgebiet aufweisen. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen prüfungsdidaktisch geschult sein.

### *2. Wahl und Amtszeit*

- Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- Die Amtszeit beträgt generell fünf Jahre. Wiederbestellungen sind möglich.

### *3. Aufgaben*

Der Prüfungsausschuss plant, organisiert und wickelt die ab dem Jahre 2003 verpflichtende Facharztprüfung entsprechend den Richtlinien der Österreichischen Ärztekammer wie folgt ab:

- Vorschlagsrecht für Prüfungstermin(e) und -ort(e)
- Zusammenstellung der Prüfung (Fragenauswahl, etc.)
- Festlegung der Bestehensgrenze
- Feststellung des individuellen Prüfungsergebnisses und dessen Protokollierung
- Auswahl der zum Einsatz kommenden Prüfer, die Nominierung der Prüfer für die letzte mündlich kommissionelle Prüfung
- Berichtslegung an die Prüfungskommission
- Vorschlagsrecht für Änderungen der fachspezifischen Prüfungsrichtlinien
- Aufsicht über die Prüfung
- Pflege der Fragensammlungen

## **§ 17. AUSSCHUSS FÜR AKTUELLE RECHTSFRAGEN IN DER DERMATOLOGIE**

### *1. Zusammensetzung*

Der Rechtsausschuss setzt sich zusammen aus:

- Dem/der PräsidentIn (Vorsitz) oder einem von dem/der PräsidentIn zu nominierenden Vorstandsmitglied,
- Zwei vom Vorstand zu nominierenden Mitgliedern der ÖGDV,
- Einem/einer JuristIn mit einschlägigem Fachwissen

## 2. Wahl und Amtszeit

Der/die PräsidentIn bekleidet sein Amt ex officio. Die weiteren Mitglieder werden von dem/der PräsidentIn bzw. vom Vorstand bestimmt. Bei Bedarf kann der Ausschuss auch die Kooptierung weiterer Mitglieder beschließen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

## 3. Aufgaben

- Der Rechtsausschuss hat die Aufgabe, aktuelle rechtliche Fragestellungen im Bereich der Dermatologie zu behandeln. Konkrete Projekte: Abklärung bestehender rechtlicher Unsicherheiten im Bereich der Patientenaufklärung, der Zusammenarbeit mit Pharmaunternehmen im Rahmen von klinischen Studien, des Datenschutzes, des Anlegens von Patientenregistern, der Telemedizin, der Gestaltung von Behandlungsverträgen, des Qualitätsmanagements und der Zertifizierung. Insbesondere werden Aufklärungsbögen und Einwilligungserklärungen zu risikogeneigten Behandlungen im Bereich der Dermatologie entwickelt.
- Die vom Ausschuss entwickelten Aufklärungsbögen, Einwilligungserklärungen und Formulare werden auf die Homepage der ÖGDV geladen und den Mitgliedern zum Download kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

## § 18. FORTBILDUNGEN UND FORSCHUNGSFÖRDERUNG

Die Gesellschaft veranstaltet einmal jährlich eine Tagung unter dem Vorsitz des/der jeweiligen PräsidentIn. Der/die PräsidentIn benennt die Tagungszeit und den Tagungsort. Nichtmitglieder können von dem/der TagungsleiterIn zur Teilnahme an Tagungen zugelassen werden und sich an den wissenschaftlichen Verhandlungen beteiligen. Der/die TagungsleiterIn bestimmt die Tagungsgebühren im Einvernehmen mit dem Präsidium.

Der Vorstand kann weitere Fortbildungsformate und Forschungsförderungen initiieren, gegebenenfalls durch Beauftragung von Arbeitsgruppen, Arbeitsgemeinschaften oder Ausschüsse. Das diesbezügliche Budget wird von/vom SchatzmeisterIn erstellt.

## § 19: RECHNUNGSPRÜFERINNEN

1. Die Ernennung von zwei RechnungsprüferInnen erfolgt durch Wahlvorschläge für dieses Amt von jedem ordentlichen Mitglied bis vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Diese Vorschläge müssen vom Vorstand bestätigt und dann in Folge von der Mitgliederversammlung mit jeweils einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInne dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

## **§ 20. SCHIEDSGERICHT**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 21. AUFLÖSUNG der GESELLSCHAFT**

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 8 dieser Statuten beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die PräsidentIn und der/die GeneralsekretärIn gemeinsam vertretungsberechtigte LiquidatorInnen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Gesellschaft aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder die Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 34ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Nach Maßgabe dieser Voraussetzung ist das Vermögen vorrangig für karitative Zwecke oder die Förderung der medizinischen Forschung zu verwenden.